

Satzung
zur Sportförderung
der Landeshauptstadt Potsdam vom 2. Dezember 1994

Öffentlich bekanntgemacht am 22.12.1994 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

1. Änderung

Satzung vom 20.03.1996 - öffentlich bekanntgemacht am 23.05.1996 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

2. Änderung

Satzung vom 12.05.1998 - öffentlich bekanntgemacht am 18.06.1998 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

3. Änderung

Satzung vom 16.11.2001 - öffentlich bekanntgemacht am 29.11.2001 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.11.1994 folgende Satzung zur Sportförderung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398)

§ 1 Ziel der Sportförderung

(1) Die Förderung nach dieser Satzung soll allen PotsdamerInnen ermöglichen, sich als Vereinsmitglied oder ohne organisatorische Bindung sportlich zu betätigen.

(2) Die kommunale Förderung soll

1. die Angebote zur sportlichen Betätigung in allen Bereichen, insbesondere im Kinder-, Jugend- und Breitensport entwickeln,
2. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen,
3. die Zusammenarbeit der Sportorganisationen sichern und die ehrenamtliche Arbeit im Sport stärken,
4. Potsdam als Sportstadt weiterentwickeln.

(3) Bei der Förderung werden die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen und ausländischer Mitbürger berücksichtigt.

(4) Die Förderung soll mit den nach anderen Vorschriften laufenden Fördermaßnahmen des Sports in Kindertagesstätten, Schulen, Volkshochschulen, Senioreneinrichtungen, Krankenanstalten und Justizvollzugsanstalten koordiniert werden. Gleichzeitig ist eine Korrespondenz mit den Förderrichtlinien des Landessportbundes zur Vereinsförderung anzustreben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Sportorganisationen im Sinne dieser Satzung sind die Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebes ist, und ihre Verbände, Betriebssportgemeinschaften sowie Vereine und Gesellschaften, deren Zweck die Förderung des Sports ist.

(2) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Sportplätze und andere Sportflächen,
2. Sporthallen,
3. Hallen-, Sommer- und Freibäder,
4. Wassersportanlagen,
5. spezielle Anlagen für einzelne Sportarten,
6. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke,
die im engen Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

(1) Sportorganisationen können gefördert werden, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung und zum Betrieb des Sportes satzungsgemäß verfolgen. Sie müssen sachgerechte und wirtschaftliche Arbeit nachweisen und die Richtlinien ihrer Fachverbände und des DSB zur Bekämpfung des Dopings im Sport einhalten.

(2) Sportorganisationen, die Mitglied im Stadtsportbund sind, wird grundsätzlich Förderung gewährt. Sie müssen in Potsdam ansässig, vorrangig dort tätig sein und Maßnahmen sowie Aktivitäten in Potsdam durchführen.

(3) Gewerbsmäßig betriebener Sport wird nach dieser Satzung nicht gefördert.

(4) Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich.

(5) Die finanzielle Förderung erfolgt nach Maßgabe im Haushaltsplan der Stadt bewilligter Mittel.

§ 4 Förderarten und -instrumente

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportanlagen,

2. Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke und Gebäude,
3. finanzielle Zuwendungen,
4. unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.

§ 5 Sportanlagen

(1) Bei der Planung und beim Bau kommunaler oder öffentlicher, geförderter Sportanlagen ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung entsprechend den "Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen" des DSB (Goldener Plan Ost) anzustreben.

(2) Kommunale Sportanlagen und Sportanlagen auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauplanung für eine Sportnutzung ausgewiesen sind, dürfen zugunsten anderer Nutzung nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe bedarfsgerecht Ersatzanlagen bereitstehen.

§ 6 Sportstättenentwicklungsplan

(1) Der Bedarf an Sportanlagen ist von der Stadt im Rahmen eines Sportstättenentwicklungsplanes zu ermitteln und darzustellen. Er ist laufend fortzuschreiben. Bei der Aufstellung sind die Nutzer der Sportanlagen und der Stadtsportbund zu beteiligen.

(2) Im Sportstättenentwicklungsplan sind darzustellen:

1. der Betriebszustand der Sportanlagen,
2. ihre Bewertung,
3. der Bedarf gemäß § 5 (1) dieser Satzung,
4. die Bilanz - Vergleich Bedarf und Bestand,
5. Maßnahmenkonzepte (Anlagenprogramme, Standortvorschläge, Kostenschätzungen, Pläne für Eigenleistungen der Vereine, Finanzierungskonzepte),
6. Konzept zur ständigen Werterhaltung der Sportanlagen.

(3) Der Sportstättenentwicklungsplan ist Bestandteil der städtischen Bauleitplanung und Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der städtischen Finanz- und Investitionsplanung.

(4) Der Sportstättenentwicklungsplan wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 7 Bereitstellung von Sportanlagen

(1) Die Förderung durch Bereitstellung kommunaler Sportanlagen geschieht auf der Grundlage der "Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung der Stadt Potsdam".

(2) Für den Unterricht an Schulen, für den Übungs- und Wettkampfbetrieb gemeinnütziger Sportorganisationen und für Einzelpersonen zur nicht auf Erwerb gerichteten, freien sportlichen

Betätigung ist die Nutzung der Sportanlagen grundsätzlich unentgeltlich. Dies betrifft nicht Sportveranstaltungen, für die ein gewinnbringendes Entgelt erhoben wird.

§ 8 Bereitstellung sonstiger Grundstücke und Gebäude

Sonstige städtische Grundstücke und Gebäude können förderungswürdigen Sportorganisationen zur Erfüllung ihres Satzungszweckes zu günstigem Miet- oder Pachtzins oder entgeltfrei überlassen werden.

§ 9 Finanzielle Förderung

(1) Die finanzielle Sportförderung geschieht auf der Grundlage der "Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Potsdam zur Förderung des Sportes". Die Richtlinien sind von der Stadtverwaltung aufzustellen und bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Ausschusses für Schule und Sport der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Nach dieser Satzung können gefördert werden:

1. der Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Sportorganisationen durch Zuschüsse
 - 1.1 für Mitglieder bis 18 Jahre bei Nachweis eines regelmäßigen Übungsbetriebes
 - 1.2 zu Trainingsmaßnahmen in den Schülerferien
2. Personalkosten für Trainer in den Landesleistungsstützpunkten durch Zuschüsse
3. der Breitensport (einschließlich Senioren-, Behinderten- und Gesundheitssport) durch Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit
4. der Wettkampfsport durch:
 - 4.1 Fahrkostenzuschüsse für Vereinsmannschaften in Spielsportarten zur Teilnahme am Spielbetrieb in der höchsten Spielklasse auf Bundesebene
 - 4.2 Fahrkostenzuschüsse für Vereinsmannschaften in Spielsportarten zur Teilnahme an Spielen in europäischen Wettbewerben (z. B. Europa-Pokal), wenn sie sich auf Bundesebene dafür qualifiziert haben
 - 4.3 Fahrkostenzuschüsse und Zuschüsse zu den Startgeldern bei Teilnahme von Senioren an internationalen Meisterschaften nach Einzelfallprüfung.

(3) Gemeinnützige Sportorganisationen können außerdem eine finanzielle Förderung erhalten zur:

1. Durchführung notwendiger, kostenintensiver Instandhaltungsarbeiten von ihnen genutzter städtischer oder eigener Sportanlagen,
2. Durchführung baulicher Maßnahmen zur nachweisbaren Erhöhung der Nutzungsqualität von ihnen genutzter städtischer oder eigener Sportanlagen,
3. Abgeltung hoher Betriebskosten im Ausnahmefall,
4. Anschaffung wertintensiver Sport- und Trainingsgeräte.

(4) Gemeinnützige Sportorganisationen können Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen und Projekten erhalten, wenn

1. die Sportveranstaltung oder das Projekt von herausragender Bedeutung für die Stadt Potsdam ist,
2. Sportveranstaltungen mit Partnerstädten durchgeführt werden,
3. die Veranstaltungen Aktivitäten zur Unterstützung des nichtorganisierten Sportes umfaßt.

(5) Gemeinnützige Sportorganisationen können Zuschüsse als Komplementärmittel für Arbeitsförderungsmaßnahmen im Sportbereich erhalten.

(6) Dem Stadtsportbund kann für seine Geschäftsführung ein Zuschuß zu den Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter gezahlt werden.

§ 10 Unentgeltliche Leistungen der Verwaltung

(1) Sportorganisationen, die Veranstaltungen oder Projekte im Sinne des § 9 (4) dieser Satzung durchführen, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung durch die Stadtverwaltung.

(2) Für Veranstaltungen oder Projekte im Sinne des § 9 (4) und bedeutende Veranstaltungen oder Projekte im Kinder- und Jugendsport verzichtet die Stadt auf Gebühren jeglicher Art.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund

(1) Bei der Sportförderung (auch in Einzelfällen) hat die Stadt mit dem Stadtsportbund zusammenzuarbeiten. Es soll möglichst Einvernehmen über die Förderkriterien und Fördermaßnahmen erzielt werden.

(2) Ziel, Art und Umfang der Fördermaßnahmen werden spätestens im Jahr 2004 und danach spätestens alle 4 Jahre überprüft und fortgeschrieben.

§ 12 Bericht über die Sportfördermaßnahmen

Die Stadtverwaltung hat der Stadtverordnetenversammlung jährlich bis spätestens zum Ende des 1. Quartals in einem Sportförderbericht die gesamten Sportfördermaßnahmen der Stadt im vorausgegangenen Kalenderjahr darzustellen. Nichtfinanzielle Sportfördermaßnahmen sind dabei kostenmäßig zu bewerten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die "Satzung zur Sportförderung der Stadt Potsdam" vom 06.07.1992 außer Kraft.

Anlage zur Sportförderungssatzung

Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Potsdam zur Förderung des Sports

Auf der Grundlage des § 9 der „Satzung zur Sportförderung der Stadt Potsdam“ werden nachfolgende Fördermittelrahmenbedingungen bestimmt.

1. Es können gefördert werden:

- | | | |
|--------|---|---|
| 1.1. | der Kinder- und Jugendsport gemeinnütziger Sportorganisationen durch: | |
| 1.1.1. | Zuschüsse je Mitglied bis 18 Jahre Übungsbetriebes | = bis zu 5,00 Euro pro Person und Jahr bei Nachweis eines regelmäßigen |
| 1.1.2. | Zuschüsse zur Teilnahme an Trainingsmaßnahmen in den Schülerferien | = für max. 10 Tage in Höhe von 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer (≤ 33 % der Gesamtkosten) |
| 1.1.3. | Zuschüsse zu Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung | = höchstens 1.000,00 Euro (≤ 33 % der Gesamtkosten) |
| 1.1.4. | Zuschüsse zu den Stadtfinals „Jugend trainiert für Olympia“ | = insgesamt höchstens 3.000,00 Euro |
| 1.2. | Personalkosten für Trainer in den Landesleistungsstützpunkten durch Zuschüsse | = bis 10 % der Gesamtkosten pro Jahr, höchstens 1/6 der für die Sportförderung bereitstehenden Mittel |
| 1.3. | der Breitensport (einschl. Senioren-, Behinderten-, Gesundheitssport u.a.) durch Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleitern bei Gruppen mit in der Regel mindestens 15 Teilnehmern | = bis zu 1,50 Euro pro Stunde (bis 250,00 Euro im Jahr) |
| 1.4. | der Wettkampfsport durch: | |

- | | |
|--|---|
| 1.4.1. Fahrkostenzuschüsse für Vereinsmannschaften in Spielsportarten zur Teilnahme am Spielbetrieb in der höchsten Spielklasse auf Bundesebene | = bis zu 33 % der Gesamtkosten (2. Klasse DB) |
| 1.4.2. Fahrkostenzuschüsse für Vereinsmannschaften in Spielsportarten zur Teilnahme an Spielen in europäischen Wettbewerben (Europa-Pokal), wenn sie sich auf Bundesebene dafür qualifiziert haben | = bis zu 25 % der Gesamtkosten |

2. Gemeinnützige Sportorganisationen können außerdem eine finanzielle Förderung erhalten zur:

- | | |
|---|---|
| 2.1. Durchführung notwendiger, kostenintensiver Instandhaltungsmaßnahmen von ihnen genutzter städtischer oder eigener Sportanlagen | = bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr (≤ 33 % der Gesamtkosten) |
| 2.2. Durchführung baulicher Maßnahmen zur nachweisbaren Erhöhung der Nutzungsqualität von ihnen genutzter städtischer oder eigener Sportanlagen | = bis zu 5.000,00 Euro pro Jahr (≤ 33 % der Gesamtkosten) |
| 2.3. Abgeltung hoher Betriebskosten im Ausnahmefall | = Einzelfallentscheidung |
| 2.4. Anschaffung wertintensiver Sport- und Trainingsgeräte | = bei einem Einzelwert von über 200,00 Euro pro Stück, max. bis 25 % des Anschaffungswertes |

3. Gemeinnützige Sportorganisationen können Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen und Projekten erhalten:

- | | |
|--|------------------------|
| 3.1. wenn die Sportveranstaltung oder das Projekt von herausragender Bedeutung für die Stadt Potsdam ist | = bis zu 5.000,00 Euro |
|--|------------------------|

- 3.2. für Sportveranstaltungen mit Partnerstädten = bis zu 5.000,00 Euro
- 3.3. wenn die Veranstaltung oder das Projekt Aktivitäten zur Unterstützung des nichtorganisierten Sports umfasst. = bis zu 5.000,00 Euro

4. Antragstellung, Vergabe, Nachweisführung und Rückgabe von Mitteln

- 4.1. Die Beantragung von Sportfördermitteln hat schriftlich auf vorgeschriebenen Formblättern durch den Vorstand der Sportvereine beim Sport- und Bäderamt zu erfolgen.
- 4.2. als Antragstermine werden festgelegt:
- a) 01.12. des Vorjahres
 - b) 2 Monate vor der Veranstaltung oder vor Beginn des Projekts
 - c) Stichtag für die Zuweisung gemäß § 9 (2), 1.1. ist der 31.12. des Vorjahres
- 4.3. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt erst nach Ablauf des Antragstermins.
- 4.4. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch den Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid ist zeitlich zu befristen. Er kann unter Vorbehalt ergehen, dass der Zuwendungsempfänger die Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides anerkennen soll.
- 4.5. Die finanziellen Sportfördermittel werden entsprechend der im bestandskräftigen Bewilligungsbescheid getroffenen Bestimmungen in einer Summe oder ratenweise ausgezahlt, sobald die im Bewilligungsbescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen erfüllt und schriftlich anerkannt werden.
- 4.6. Die bereitgestellten Fördermittel dürfen nur für den bestätigten Zweck und nur in der bewilligten Höhe eingesetzt werden. Nicht benötigte Fördermittel sind nach Ablauf der entsprechenden Maßnahme zurückzuzahlen.
- 4.7. Die Verwendung der übergebenen Sportfördermittel ist in Verantwortung der Sportvereine nachzuweisen und zu belegen. Der Nachweis ist dem Sport- und Bäderamt auf Antrag zur Prüfung vorzulegen. Bei festgestellter missbräuchlicher Nutzung von Sportfördermitteln erfolgt ein sofortiger Ausschluss des Sportvereins von der Sportförderung bei gleichzeitiger Information des Stadt- und Landessportbundes. Fördermittel, die missbräuchlich, d.h. nicht für den genehmigten Zweck verwendet werden, sind zurückzuführen.